

II

dem Pflichttheile des Sohnes mit zugewendet hat, nach dem aus dem väterlichen Testament geforderten Ertrage sich völlig zu unterwerfen, weilen

3) der Fideicommissarische Erbe nach angenommenem und eröffnetem Fideicommiss die Stelle eines alle Klagen tam activè quam passivè an sich ziehenden Erben einnimmt, und daher sich allen Erbschaftslasten unterwerfen muß, keinesweges aber der That des Fideicommissstifters und Erblassers entgegen handeln darf.

L. 1. §. 7. & fin. ff. ad Sc. Treb., L. 2. & fin. C. eod., §. 7. Inst. de fideic. hered., Grivell. dec. 55. N. 15., Brunn. ad L. 41. ff. de vulg. & pup. n. 8., Decker vot. cam. relat. 8. n. 137. & 138.

Der Kläger, welcher auf den ihm widerrechtlich vorenthaltenen **ganzen neunten Theil** der väterlichen Nachlassenschaft gegründete Ansprache macht, und solches schon in dieser Ausführung überflüssig und überzeugend erwiesen zu haben vermeinet, hat daher zu der offenbaren Gerechtigkeit seiner Sache das feste Zutrauen, daß ihm dieser in einem Drittheile seines Drittheiles aus der Nachlassenschaft seines Schwagers bestehende **neunte Theil** mit den Reichsconstitutionsmässigen Zinsen, womit die Beklagte sich nicht zu seinem bittersten Schaden bereichern mögen, und den Kosten werde rechtlich zuerkannt werden.

Anlage N. I.

In Gottes Namen Amen!

Sundt, und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, besonders aber deme daran gelegen, daß im Jahr Christi ein tausent sieben hundert siebenzig fünf Indictione octava, bei Herrsch. und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn JOSEPHI des Andern erwählt, und gekrönten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit. Regent, und Erbtrohn, Folgern der Königreichen Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, und Schlawonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Mailand, Baur 2c. Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol 2c. 2c. unseres allergnädigsten Kaisers, Fürsten, und Herrn, Ihre Kaiserlichen Majestät Regierung, und Reiches des Römischen im Eilften, auf Freitag den 20ten Tag Monats January Nachmittags um zwei Uhren das von dem verlebten Commercierrathen Sit. Herrn Johann Arnold Klockenbring zeitlebens errichtete, und von mir dem Notario solennisirte Testamentum "ab Seiten dessen hinterlassenen einzigen Sohn Herrn Johann Wilhelm Klockenbring, auch Herrn Johann Kasparen Eller, fort Herrn Johann Wilhelm Ullis produciret worden", gestalten solches zu eröffnen, und zu publiciren, welcher Requisition dann zufolg in Gegenwart deren in Testamento mit unterschrieben, und ad hunc actum ersuchten Zeugen namentlich Franciscen Jansen, Carlen Hedderig, und Johan Henrichen Wiers, auch in Beiseyn Herrn Klockenbring, Herrn Eller, und Herrn Ullis vorgemelt. die beide des Herrn Testatoris nämlich, und mein des Notary dem Testament, oder vielmehr dessen Uberschlag aufgedruckte Wittschaften ganz ohnverletzt befunden, demnach der Uberschlag eröffnet, und darinnen das Testament fürgefunden worden, hab ich der Notarius mit denen drei anwesenden Zeugen vorgem. auch für den abwesenden Mathiasen Aldenkirchen die Unterschrift, und Wittschaft des Herrn Testatoris recognosciret, und ohnlädirt befunden, hernächst den eben darauf folgenden actum Solennisationis deutlich fürgelesen; demnächst seind von denen anwesenden Zeugen vorgem. nebst mich dem Notario die Unterschriften, und Wittschaften ebenfalls recognoscirt, und ohnverletzt befunden, auch für richtig anerkannt worden.

Diesem nun also vorgangen "erklärte der ab intestato ohnehin succedirender Erb Herr "Johann Wilhelm Klockenbring deutlich, daß er mit seines abgelebten Herrn Vattern errichteter Disposition vollkommen zufrieden, und nicht nötig wäre, solche ferner fürzulesen, ersuchte anbei die Zeugen abzutreten, und mich den Notarium denjenigen, so dabei interessirt, Copiam "Testamenti in forma probante mitzutheilen".

Nach vollbrachtem actu reserationis erschien auch der vorhin abwesend gewesen, und in Testamento mitunterschriebener Zeug Mathias Aldenkirchen, wem ebenfalls das Testamentum ad recognoscendum fürgelegt, und von demselben prævia recognitione manuum, & Picorum in allem ohnverletzt anerkannt worden, ita actum Dulseldorf im Sterbhauß, ut ante, præsentibus nominatis Testibus.

Sequi-

Sequitur Tenor Testamenti

In Gottes Namen Amen!

Zu wissen seie hienit, deme es nötig, daß in Betracht der Gewisheit des Todes, und Ungewisheit der Stunde desselben, besonders da der Allerhöchste mich durch die mir zugesichete Kranckheit aus dieser Zeit zu sich in die Freuden volle Ewigkeit abfordern zu wollen scheinet, bei Gott Lob! guter Vernunft folgende meine letzte Willens Meinung wohlbedächtlich errichte habe.

Vorerst befehle ich meine Seele in die Hände Gottes, in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß er dieselbe in dem allgnugsamen Versöhn Opfer seines Sohnes in Gnaden auf, und annehmen wolle, meinen Leib aber zu standsmäßiger Begräbnuß.

Zweitens seze zu meinen einzigen, und universal Erben aller meiner so ge- als ungeredeiter Güter ein meinen lieben einzigen Sohn, dergestalten, daß

Drittens: wann derselbe in ohnverheiratetem Stande sollte zu sterben kommen vorerwähnte meine sämtliche so mo- als immobilare Erbschaft an meiner letztern Eheliebsten zwei Schwestern Frau Wittwe des verstorbenen Kaufhändlern Herr Jakob Boek, und Ehefrau Coenen, fort deren Eheliche Kinder, oder Enckele zu einem dritten Theil, sodann an meiner ersten Eheliebsten Bruder Herrn Johann Wilhelm Ullis, fort dessen Eheliche Kinder, oder Enckele gleichfalls zu einem dritten Theile, weniger nicht an meine Halbschwwestern geborne Hoffstadt Eheliebsten Herrn Kaufhändlern Johann Caspar Eller, und des Herrn Medicinæ Professoris Timmerman, fort deren beide Eheliche Kinder, oder Enckele, dann auch an die von meiner verstorbenen Schwester Ehefrauen Lausberg hinterlassene Kinder zu einem dritten Theile Stammweiß als wahre Fideicommissa rückfallen sollen.

Viertens vermache ich denen Armen hiesiger reformirten Gemeinde ein Kapital von ein tausend Rthlr. welches binnen sechs Wochen nach meinem Gottgefälligen Abscheidt an ein hiesiges Ehrwürdiges Consistorium besagter Gemeinde, oder den, welchen dasselbe dazzu authorisiren wird, nach dem Edictmäßigen 24er Gul. Fuß ausgekehret werden solle, und da

„ Fünftens mein Handlungs, und sonstiges Wesen von solcher Ausgestrecktheit ist, daß
 „ mein Sohn eines Beistands dazu vonnöten hat, seze, und benenne zu desselben Assistenten, da
 „ mein Herr Schwager Ullis dahier seiner schwächlichen Umständen, und obhabender Lebenscher
 „ Vormundschaft halber solches nach Erheisch nicht abwarten kann, meinen Schwager Herrn
 „ Johann Caspar Eller Kaufhändlern zu Elberfeld, so lang gedachter mein Sohn in ohnver-
 „ heirathetem Stande verbleibet, also, daß derselbe alles mit Vorwissen, Rath und Willen sei-
 „ nes geliebten Herrn Oheims im Handels, und sonstigen Wesen vornehmen, thun, oder lassen
 „ solle, wie so derselbe besonders ihm mit Rath und That darunter an Hand zu gehen, auch
 „ daß er eine fromme und tugenthafte Person zur Ehe nehme, ersuchet wird. Sollte aber

„ Sechstens wider alles Vermuten ein hiesiges löbliches Gericht darinnen sich zu melieren,
 „ und darunter einige Einsichte, unter welcherley Vorwandt es immer seyn möge, zu nehmen
 „ versuchen wollen, so ist mein ausdrücklicher Wille, daß mehrgedachter mein Herr Schwager
 „ Eller alsdann als Curator meines Sohnes zu betrachten sein solle, gleich ich in solchem Fall
 „ denselben zum Curator hiemitten anordne, also, daß ein löbliches Gericht sich in meiner Hinter-
 „ lassenschaft auf keinerley Weise, es seye unter Vorwandt eines Inventory, oder sonst zu mischen
 „ habe, auch mehrgedachter mein Herr Schwager zu keinem Eide möge anzuhalten seyn, und we-
 „ gen der in der Handlung etwa vorkommenden widrigen Vorfällen, wie dieses ohnehin von
 „ selber spricht, keine Verantwortung haben solle.

Und damit diese meine Disposition desto vester bestehe, so will ich, daß wo selbige nicht als ein zierliches Testament bestehen sollte, selbige als ein Testamentum paternum, Dispositio inter Liberos, Fideicommiss, Codicill, oder sonst auf die beste Weise bestehen, und gehalten werden solle;

Urkundt meiner, und der Specialiter hiezu ersucht, und berufenen Herrn Notary, und Zeugen eigenhändiger Unterschrift, und vorgedruckten Petschaften, so geschehen Düsseldorf den 19. 7ber 1774.

(L. S.)

Johann Arnold Klockenbring.

Sequitur Actus Solennisationis. Anno 1774. den 19ten Tag Monats Septembris Nachmittags Glock halb fünf Uhren erschiene vor mich Notario, und Gezeugen unten benennt hiesiger Commerzien Rath Tit. Herr Johann Arnold Klockenbring zwarn Kranken, Leibs aufm Bett liegend, jedoch aber Gott Lob! guter Vernunft, und Verstandt, wie ein solches aus dessen Gebärden, und deutlichen Reden satifam abzunehmen ware, präsentirte gegenwärtig in unser Gegenwart eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Pectschafft gefertigten Brief, erklärte sich ausdrücklich, daß darin sein letzter Will enthalten, **so er nach seinem Gottgefälligen Todt in allem gehalten haben wolte**, mit Ersuchen: wir der Notarius, und Gezeugen möchten ein solches beurkunden, welche dann auch nebst mir dem Notario mit ihren eigenen Händen attestirendt bekräftiget haben, also geschehen Düsseldorf wie oben.

(L. S.) F. C. Jansen ita attestor rqtus.

(L. S.) Carl Hedderig quæ Testis.

(L. S.) Johann Henrich Wiertz als Zeug.

(L. S.) Mathias Aldenkirchen als Zeug.

In Fidem præmissorum omnium, & pro agnitione manuum me præsentè subscriptarum, & Pizetorum subscribo.

(L. S.) Ego Antonius Hermanus Josephus Rasiga, Notr. Apost. Cæsareus, immatriculatus, & requisitus.

Inscriptio des Ueberschlags.

Dispositio Tit. Herrn Commerzien Rathen Johann Arnold Klockenbring, sogleich post mortem zu eröffnen.

Rasiga, Notr. leg.

In Fidem præmissorum omnium, nec non pro Copiâ Testamenti inserti cum actu Solennisationis præviâ diligenti Collatione vero suo Originali verbotenus consonâ subcripsi, & subsignavi.

(L. S.) Ego Antonius Hermanus Josephus Rasiga, Notr. Apost. Cæsareus immatr. & rqtus. Düsseldorfii residens.

Anlage N. 2.

In Namen Gottes Amen!

Rund, und zu wissen seie hiemit, dem es nötig, daß, dieweil der Todt zwar gewiß, die Stund desselben aber ungewiß, ich in solcher Betrachtung, besonders bei meinen Kränklichen Umständen, jedoch, bei Gott Lob! guter und gesunder Vernunft, ohne einiges Zureden, aus ganz eigener Ueberwegung folgende meine letzte Willens Meinung errichtet habe, als:

Erstlich befehle bei meinem Gottgefälligen Abschied meine Seele in die Hände Gottes meines Himmlischen Vaters, und seines lieben Sohns meines theuresten Erlösers, und meinen Leib der Erde mittels einer Ehrbaren Begräbnus zu einer fröhlichen Auferstehung, so viel

Zweitens das mir Ends unterschriebenen Johann Wilhelm Klockenbring zuständiges hinterlassendes Vermögen betrifft, da das von meinem Vater Johann Arnold Klockenbring Seel. in seinem Testament verordnete Fideicommiss den dritten Teil seiner Nachlassenschaft als meine nicht beschwehret werden mögende legitime Portion nicht angehet, sondern diese davon völlig ausgeschlossen ist, und mir nach Wohlgefallen darüber sowohl, als über dasjenige, was ich von meinen verstorbenen Averbwandten je oder je geerbet, auch nach Absterben meines Vaters acquirirt habe, oder wie es sonst Namen hat, als über meine eigene separate Nachlassenschaft zu disponiren frei siehet.

So vermache aus dieser meinen legitimen Portion, da in Ansehung derer übrigen zweien dritten Theilen das väterliche Testament in seinem Weesen, und Bestandt verbleibet, und aus meiner Nachlassenschaft hiesiger Reformirten Gemeinde zur Vermehrung ihrer Prediger Gehälter eintaufend Rthlr. Edictmäßig, also, daß dieses Kapital der 1000 Rthlr. auf gewisse Grundstücke, so keine Gebäucher, gerichtlich ausgetan, und die Interesse davon denen Herren Predigern, jedem zur Halbscheid alljährlich ausbezalt werden sollen.